OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500527/4/Kü/LB

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Dipl.-Ing. R P, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Februar 2020, GZ: BHSD/919140002403/19, betreffend Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben als die zu Spruchpunkten 1. bis 4. und 7. verhängten Geldstrafen auf jeweils 350 Euro und die Ersatzfreiheitstrafen auf jeweils 17 Stunden sowie die zu Spruchpunkten 5. und 6. verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 48 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 375 Euro herabgesetzt. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14. Februar 2020, GZ: BHSD/919140002403/19, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) vier Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.750 Euro, und drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 750 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 19.11.2018
Ort: x, Gst. Nr. x und x, KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz in x, Fx zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

1. Die Maßnahmen dürfen nur projektsgemäß durchgeführt werden

nicht eingehalten wird, da bei einer am 19.11.2018 durchgeführten Überprüfung durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding festgestellt werden konnte, maßgebliche Änderungen und Abweichungen zum bewilligten Projekt gegeben sind.

2. Datum/Zeit: 19.11.2018
Ort: x, Gst. Nr. x und x, KG 4x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298 w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz in x, x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

3. Auf derzeit als Wiese genutzten Teilen im Südosten des Projektsbereiches bzw. auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x, im Ausmaß von etwa 4.000m^2 ist eine Ersatzpflanzung anzulegen.

teilweise nicht eingehalten wird, da bei einer am 19.11.2018 durchgeführten Überprüfung durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding festgestellt werden konnte, dass lediglich ca. 2.000 m^2 Bergahorn aufgeforstet sind.

3. Datum/Zeit: 19.11.2018
Ort: x, Gst. Nr. x und x, KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298 w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz in x, x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

4. Dazu sind (im Einvernehmen mit dem Forstrechtsverfahren) forstfachlich einwandfreie Laubgehölze (wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde Bergahorn) mit nachgewiesener Herkunft aus den Wuchsgebieten 7.1 und 9.1 zu verwenden.

teilweise nicht eingehalten wird, da bei einer am 19.11.2018 durchgeführten Überprüfung durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding festgestellt werden konnte, dass die vorgeschriebenen Baumarten Stieleiche, Winterlinde und Hainbuche fehlen, ferner liegt ein Herkunftsnachweis der Wuchsgebiete nicht vor.

4. Datum/Zeit: 19.11.2018
   Ort: x, Gst. Nr. x und x, KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298 w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz in x, x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

5. Die Pflanzungen sind bis längstens 30.4.2009 vorzunehmen und ist die Fertigstellung der Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben.

nicht eingehalten wird, da bei einer am 19.11.2018 durchgeführten Überprüfung durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding festgestellt werden konnte, dass die Pflanzungen nicht vollständig vorgenommen worden sind. Eine Fertigstellungsmeldung wurde nicht erstattet.

5. Datum/Zeit: 19.11.2018
   Ort: x, Gst. Nr. x, KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298 w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz x, x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

6. Der Steinbruchsee und seine Felswände sind jedenfalls von jeder Maßnahme auszunehmen.

nicht eingehalten wird, da bei einer am 19.11.2018 durchgeführten Überprüfung durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding festgestellt werden konnte, dass der Steinbruchsee teilweise abgepumpt (Wasserstand abgesenkt) worden war.

6. Datum/Zeit: 19.11.2018
   Ort: x, Gst. Nr. x und x, KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298 w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz in x, x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

7. Die die Projektsfläche umlaufenden Böschungen/Wälle mit ihren Gehölzern sind dauerhaft zu erhalten.

nicht eingehalten wird, da bei einer am 19.11.2018 durchgeführten Überprüfung durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz für den Bezirk Schärding festgestellt werden konnte, dass Gehölze im Uferbereich des Steinbruchsees gerodet worden sind, ferner ist eine neue Straße zum Steinbruchsee sowie entlang des Ufers des Steinbruches errichtet worden.

7. Datum/Zeit: 19.11.2018
Ort: x, Gst. Nr. x und x, KG x, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN 401298 w) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz x, x zu verantworten, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Juni 2008, Zl. N10-105-2008/Sl-Ha unter Spruchabschnitt I., vorgeschriebenen Auflage

9. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ab rechtskräftiger Bewilligung ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding ein Lageplan mit entsprechenden Profildarstellungen über die erfolgten Maßnahmen bzw. die dann vorhandenen Geländeverhältnisse mit Hinweis auch auf die zu diesem Zeitpunkt in den nächsten 3 Jahren geplanten Maßnahmen des Abtrags und der Auffüllung zu übermitteln.

nicht eingehalten wird, da seit Rechtskraft des Bescheides weder Meldungen noch Profildarstellungen übermittelt worden sind."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der das Straferkenntnis in der Strafhöhe angefochten wird, da sich der Bf in seinem einfach gesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf schuldangemessene Bestrafung bzw. sachgerechte Festsetzung der Strafhöhe verletzt erachtet.

Begründend wurde ausgeführt, dass die konkrete Strafhöhe weder general- noch spezialpräventiven Gesichtspunkten entspreche. Es würden keine erschwerenden Umstände, sehr wohl aber Milderungsgründe vorliegen. Als wesentlicher Milderungsgrund sei die überlange Verfahrensdauer zu nennen. Zudem handle es sich lediglich um leichteste Fahrlässigkeit in Form eines minderen Grad des Versehens. Zudem sei festzuhalten, dass durch die Tat auch keine schwerwiegenden Folgen eingetreten seien. Die tatsächlich verhängte Geldstrafe stehe in keiner Relation zu den nur geringfügigen Folgen der Tat und dem nur leichten Verschulden des Bf.

Im Hinblick auf das mit der Verwaltungsübertretung verbundene Schädigungspotential sei auszuführen, dass diesbezüglich keine hinreichend konkreten Feststellungen von Seiten der Erstbehörde getroffen worden seien. Es sei daher unklar, inwiefern sie ein solches bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung überhaupt als gegeben ansehe. Das Verschulden des Bf sei als äußerst geringfügig anzusehen. Anders lautende Beweisergebnisse würden nicht vorliegen und würden sich im Straferkenntnis keine gegenteiligen Feststellungen, welche die Annahme eines höheren Verschuldensgrades rechtfertigen würden, finden.

In Anbetracht all dieser Umstände hätte die Behörde bei rechtlich richtiger Würdigung eine wesentlich geringere Strafe verhängen müssen. Da keine Mindeststrafe vorgeschrieben sei, hätte die Behörde vielmehr eine Strafe im absolut untersten Bereich verhängen müssen bzw. es auch bei einer Verwarnung belassen können.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 24. Februar 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und zudem vom Bf keine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Auf Grund der Beschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzten und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 sieht vor, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen ist, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 3 anzuwenden ist.

Die belangte Behörde führt in ihrer Strafbemessung aus, dass als mildernd die lange Verfahrensdauer, als erschwerend die einschlägige Vorbelastung wegen einer rechtskräftigen Übertretung des Oö. NSchG 2001 zu werten ist. Demgegenüber verweist der Bf darauf, dass ihm nur leichte Fahrlässigkeit vorgehalten werden kann und durch die Taten auch keine schwerwiegenden Folgen eingetreten sind. Aus Sicht des Bf entsprechen die konkreten Strafhöhen weder general- noch spezialpräventiven Gesichtspunkten.

Dem Bf ist beizupflichten, wenn er ausführt, dass bezüglich des mit den Verwaltungsübertretungen verbundenen Schädigungspotentiales keine hinreichend konkreten Feststellungen seitens der belangten Behörde getroffen wurden. Unklar bleibt daher der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen im Sinne des § 19 VStG nach sich gezogen hat.

Ergänzend dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass sich der Bf aufgrund der Beschränkung der Beschwerde gegen das Strafausmaß auch dem Grunde nach einsichtig und geständig zeigt und dies ebenso als mildernd zu werten ist.
Hinsichtlich der Verwaltungsübertretung im Spruchpunkt 1. ist festzuhalten, dass die maßgeblichen Änderungen und Abweichungen zum bewilligten Projekt jedenfalls nicht konkretisiert sind. Eine Zusammenschau mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung ergibt, dass die Abweichungen im Wesentlichen mit der Nichterfüllung der Auflagen 6. und 7. verbunden sind, welche aber als gesonderte Verwaltungsübertretungen pönalisiert werden. Insofern ist der Unrechtsgehalt der im Spruchpunkt 1. angelasteten Verwaltungsübertretung durch die in Spruchpunkten 5. und 6. beschriebenen Tatvorwürfe mitumfasst, sodass unter diesem Gesichtspunkt die verhängte Strafe wesentlich zu reduzieren war.

Auch zu den Spruchpunkten 2., 3. und 4. ist festzustellen, dass diese Tatanlastungen den identen Unwert und zwar die nicht gänzliche Erfüllung der aufgetragenen Ersatzbepflanzung mit näher beschriebenen Laubgehölzen innerhalb bestimmter Frist zum Inhalt haben. Nachdem die Bepflanzung nicht im

gesamten Ausmaß vorgenommen wurde, bedingt dies untrennbar auch die Überschreitung der zeitlichen Vorgabe. Auch ist die Verwendung bestimmter Laubgehölze in keinem exakten Maß bestimmt. Unter diesen Gesichtspunkten war es daher im Sinne der Vorgaben des § 19 VStG, wonach die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung maßgeblich zu berücksichtigen sind, geboten, in diesen Spruchpunkten im Sinne des Beschwerdevorbringens Milderungen der Strafhöhen vorzunehmen.

Zu den Spruchpunkten 5. und 6. der angefochtenen Entscheidung ist – wie bereits oben dargestellt – das einsichtige und geständige Verhalten zusätzlich als mildernd zu werten, weshalb auch im Hinblick auf die von der belangten Behörde erwähnte lange Verfahrensdauer doch eine Anpassung der Strafhöhen vorzunehmen war.

Hinsichtlich des Spruchpunktes 7. wird in der Begründung (Ausführungen des Sachverständigen) festgehalten, dass die Auflage vermutlich nicht erfüllt ist. Unter Würdigung dieser Umstände erscheint es auch in diesem Punkt aufgrund der vorliegenden Milderungsgründe geboten eine Strafreduzierung vorzunehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass auch mit den nunmehr ausgesprochenen Strafen in Würdigung der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, und zwar der Nichterfüllung von Auflagen der naturschutzbehördlichen Bewilligung, auch unter general- sowie spezialpräventiven Gesichtspunkten, eine ausreichende Sanktion gesetzt wurde. Auch die neu festgesetzten Strafen werden den Bf in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten veranlassen. Insofern war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht festzusetzen. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde waren entsprechend den nunmehr festgesetzten Strafbeträgen zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger